



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

Département de l'économie et de la formation  
Service de l'industrie, du commerce et du travail  
Direction

Departement für Volkswirtschaft und Bildung  
Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit  
Direktion



---

## Allgemeine Anforderungen bei saisonaler Arbeitslosigkeit: gültig ab dem 1. Dezember 2018

---

### Anforderungen an die Arbeitssuche

#### Arbeitsbemühungen während der Arbeitslosigkeit

##### Quantität

###### *Ganzarbeitslose Stellensuchende*

- **mindestens<sup>1</sup> 8 Arbeitsbemühungen pro Monat** (2 pro Woche), die eine Beendigung der saisonalen Arbeitslosigkeit ermöglichen.

###### *Stellensuchende im Zwischenverdienst bei einem anderen Arbeitgeber mit einem schriftlichen Vertrag oder einer schriftlichen Zusage für die Wiederanstellung<sup>2</sup>*

- Findet die versicherte Person einen Zwischenverdienst von 100 % mit Kompensationszahlungen, ist sie von der Arbeitssuche **befreit** (verlangt wird ein schriftlicher Vertrag oder eine schriftliche Zusage sowie höchstens 3 Wochen Unterbruch zwischen den Tätigkeiten). In diesem Fall reicht die Arbeitsbemühung, die zu einem Arbeitsvertrag führt, als Nachweis für die Arbeitsbemühungen vor der Arbeitslosigkeit aus.
- Arbeitet die versicherte Person zwischen 50 % und 100 % im Zwischenverdienst (verlangt wird ein schriftlicher Vertrag oder eine schriftliche Zusage), muss sie **mindestens 4 Arbeitsbemühungen pro Monat** (1 pro Woche) nachweisen, die eine Beendigung der saisonalen Arbeitslosigkeit ermöglichen. Kann die versicherte Person den Beschäftigungsgrad des Zwischenverdienstes nicht beweisen, muss sie **8 Arbeitsbemühungen pro Monat** nachweisen.
- Arbeitet die versicherte Person weniger als 50 % im Zwischenverdienst (verlangt wird ein schriftlicher Vertrag oder eine schriftliche Zusage), muss sie **mindestens 8 Arbeitsbemühungen pro Monat** (2 pro Woche) nachweisen, die eine Beendigung der saisonalen Arbeitslosigkeit ermöglichen. Kann die versicherte Person den Beschäftigungsgrad des Zwischenverdienstes nicht beweisen, muss sie ebenfalls **mindestens 8 Arbeitsbemühungen pro Monat** nachweisen.

##### Qualität

- in erster Linie Bewerbungen auf offene Stellen im Hinblick auf eine **dauerhafte Anstellung** oder eine **Erwerbskombination**;
- eine einzige Arbeitsbemühung bei einem Temporärbüro (pro Firma) während der gesamten Dauer der Arbeitslosigkeit;
- keine wiederholten Arbeitsbemühungen beim gleichen Arbeitgeber (selbst wenn unterschiedliche Filialen);
- für die Betroffenen: Arbeitsbemühungen in Übereinstimmung mit den in den Vorjahren durchgeführten Massnahmen;

---

<sup>1</sup> Es handelt sich hierbei um die Mindestanzahl Arbeitsbemühungen. Der Personalberater kann die Anforderungen betreffend Quantität und Qualität der Arbeitsbemühungen bei Bedarf und je nach Fall erhöhen.

<sup>2</sup> Für saisonal stellensuchende Personen, die beim gleichen Arbeitgeber im Zwischenverdienst arbeiten (1-100%) gelten die gleichen Anforderungen wie für ganzarbeitslose Stellensuchende.



- Arbeitsbemühungen in Übereinstimmung mit den Anforderungen an die Mobilität (max. 2 Std. für den Weg zwischen Wohn- und Arbeitsort);
- nicht ausschliesslich telefonische Arbeitsbemühungen (höchstens **eine pro Monat**), ausser dies sei im Stelleninserat vorgesehen;
- keine Arbeitsbemühungen, die von Drittpersonen vorgenommen wurden;
- das Formular der persönlichen Arbeitsbemühungen muss korrekt ausgefüllt (alle Rubriken), datiert und unterzeichnet sein;
- **Belege wie Kopien von Stellenangeboten, Bewerbungsbriefen, Antwortschreiben der Arbeitgeber oder E-Mail-Verkehr sind von der versicherten Person aufzubewahren. Der RAV-Personalberater kann sie jederzeit einfordern.**